

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 88

Mittwoch, den 3. November.

1915

Dreihundsechzigster Jahrgang.



Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige
Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Beorderung zur Musterung und Aushebung

der unangebildeten Landsturmpflichtigen, welche in der Zeit
vom 1. Januar bis 31. Dezember 1897 geboren sind.

Das Landsturmusterungs- und Aushebungsgeschäft fin-
det für den II. Aushebungsbezirk
am Dienstag, den 9. November d. Js. morgens 8 Uhr in
Polzin im Gemeindehause
statt. Zu gestellen haben sich die Landsturmpflichtigen aus den
nachbezeichneten Ortschaften:

Althütten, Althanskow, Altschlage, Arnhausen, Volkow,
Dramstädt, Bruzen, Buslar, Kabelberg, Collatz, Damen, Da-
merow, Gr. Dewberg, Kl. Dewberg, Gauerkow, Hagenhorst,
Gr. Hammerbach, Heyde, Hohenwardin, Jagertow, Jeseritz,
Klockow, Langan, Lankow, Lasbeck, Luzig, Neufanskow, Pas-
sentin, Polzin Schloß, Gr. Poplow.

am Mittwoch, den 10. November d. Js. morgens 8 Uhr
in Polzin im Gemeindehause
haben sich die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten
Orten zu stellen:

Polzin Stadt, Kl. Poplow, Quisbernow, Rauden, Nedel,
Reinfeld, Rezin, Rizerow, Röhlshof, Seligsfelde, Vorbruch,
Gr. Wardin, Wusterbarth, Biezeneff, Zuchen und Zwirnik.

Das Landsturmusterungs- und Aushebungsgeschäft für
den I. Aushebungsbezirk findet am 13., 15. und 16. November
d. Js. in Belgard statt.

Es haben sich zu gestellen am Sonnabend, den 13. No-
vember d. Js. morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in Belgard im Restaurant
„Stadtholz“ die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten
Orten:

Uckerhof, Ballenberg, Battin, Belgard Stadt, Bergen,
Boiffin, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Buzke.

Es haben sich zu gestellen am Montag, den 15. November
d. Js. morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in Belgard im Restaurant „Stadtholz“ die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten Orten:
Camissow, Clempin, Cösternitz, Crampe, Kl. Größin, Darkow,
Denzin, Dimkuhlen, Döbel, Drenow, Groß Dubberow, Klein
Dubberow, Ganzkow, Gähzin, Größow, Johannsberg,
Kieckow, Kowalk, Kähig, Lenzen, Utküllitz, Neuküllitz, Mande-
litz, Nuttrin, Raffin mit Spitze, Raktow, Reuhof, Gr. Pank-
nin, Kl. Panknin, Podewils, Pumlow, Pustchow, Gr. Ramin,
Kl. Ramin, Karfin.

Es haben sich zu gestellen am Dienstag, den 16. No-
vember d. Js. morgens 7 $\frac{1}{2}$ Uhr in Belgard im Restaurant
„Stadtholz“ die Landsturmpflichtigen aus den nachbezeichneten
Orten:

Redlin, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Roggow,
Rostin, Rottow, Sager, Schinz, Schlenin, Schmenzin, Sied-

low, Silesen, Standemin, Tiegow, Gr. Tychow, Biegow, Gr.
Voldekow, Kl. Voldekow, Vorwerk, Warnin, Wold-Tychow,
Wuzow, Zadtow, Zarnefanz, Zarnekow und Zietlow.

Gestellungspflichtig sind sämtliche im Jahre 1897 ge-
borenen Personen männlichen Geschlechts.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Land-
sturmpflichtigen liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünkt-
liche Gestellung der Leute sind sie verantwortlich.

Landsturmpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen
zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche
Atteste nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die
Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst
vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts
aus den Musterungslokalen nicht entfernen dürfen. Vertretun-
gen durch die Beigeordneten, Schöffen und stellb. Gutsvorste-
her sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet
und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. eines gut
unterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der
Mannschaften genau vertrauten Vertreters mit einer Geld-
strafe bis zu 15 Mark geahndet werden. Vor Beginn des
Geschäfts wird Nachfrage gehalten werden, ob die Ortsvorsteher
der beteiligten Ortschaften anwesend sind.

Ich mache den Ortsvorständen besonders zur Pflicht, daß
die Mannschaften nüchtern, rein gewaschen, mit reiner Wäsche
versehen und pünktlich zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle
erscheinen.

Belgard, den 2. November 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die
Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 28. Oktober 1915.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung über
die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 wird
folgendes bestimmt:

I

Der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkaufe durch den
Kartoffelerzeuger im Großhandel beträgt für die Tonne
in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen,
Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den
Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-
Strelitz 55 Mark,

in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise
Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sach-
sen, im Großherzogtume Sachsen ohne die En-
klave Ostheim a. Rhön, im Kreise Blanken-
burg, im Amte Calverde, in den Herzogtü-
mern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg,
Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave

Amt Königsberg i. Pr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.

57 Mark,

in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnberg und den Kreis Neulinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg

59 Mark,

in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 61 Mark.

II

Der Kleinhandelspreis darf den Erzeugerhöchstpreis desjenigen Preisgebiets, in welches die Kartoffeln zum Verbräuche geschafft werden, um nicht mehr als insgesamt eine Mark 30 Pfennig für 50 Kilogramm übersteigen.

III

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrück

Bekanntmachung

über die Abänderung der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915. Vom 28. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 647) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im § 6 Satz 2 werden die Worte „zu den Grundpreisen (§ 10) bei Lieferungen nach dem 31. Dezember 1915 zuzüglich einer Vergütung für Verwahrung (§ 8 Abs. 2)“ gestrichen.
2. Im § 7 Abs. 1 Zeile 2 werden die Worte „10 Hektar“ ersetzt durch „1 Hektar“. Hinter Abs. 1 ist folgender Absatz einzufügen:
„Auf die hiernach zur Verfügung zu haltenden Mengen sind diejenigen Kartoffeln anzurechnen, die der Landwirt nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft hat.“
3. Die §§ 8, 10, 11, 12, 13, 16 werden gestrichen.
4. Im § 9 sind die Worte „dem Kartoffelerzeuger auf die nach § 7 zur Verfügung zu haltenden“ zu streichen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrück

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. November 1915.

Der Kreisaußschuß.

Nr. M. 5498/9. 15. RM.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Meinnidel Nr. M. 325/7. 15 RM. und Nr. M. 325e/7. 15 RM.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung

von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Stettin, den 26. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Veröffentlicht.

Belgard, den 2. November 1915.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich für den Bereich des II. Armeekorps mit Ausschluß des Festungsbezirks Swinemünde:

Es ist den Gast- und Schankwirten sowie den Kleinhändlern mit geistigen Getränken verboten, geistige Getränke

1. angetrunkenen Personen;

2. ohne Barzahlung

zu verabfolgen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, bestraft.

Stettin, den 22. Oktober 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. v. Bietinghoff.

General der Kavallerie à la suite des Kürassier-Regiments Königin.

Betrifft Anzeigepflicht von Hülsenfrüchten im Gemenge, die nachträglich ausgesondert werden.

Laut § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 unterliegen Hülsenfrüchte im Gemenge (§ 1 Abs. 2 Nr. 5) die nachträglich ausgesondert werden, der Anzeigepflicht nach Maßgabe des § 2. Die Anzeige ist mir binnen 3 Tagen nach Ansondierung zu erstatten.

Die Herren Ortsvorsteher haben dies wiederholt zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 1. November 1915.

Der Landrat.

Durch Verfügung vom 7. Juli 1915 (Just. Min. Bl. S. 129) hat der Herr Justizminister Anordnungen erlassen, welche die Adoptionen von Kriegerwaisen erleichtern sollen. Zu solchen Adoptionen finden sich nicht selten kinderlose Kriegerwitwen bereit, die durch Annahme und Erziehung eines Kindes Trost und neuen Lebensinhalt finden wollen. Diesen Annahmen bietet der § 1758 B. G. B. insofern ein

Hindernis, als das Adoptivkind einer Frau gesetzlich den Familiennamen erhält, den die Frau vor ihrer Verheiratung geführt hat. Der Zweck der Adoption, das Kind als das eigene eheliche der Annehmenden erscheinen zu lassen, wird dadurch gefährdet, und es wird der Anschein hervorgerufen, daß das angenommene Kind ein uneheliches der Annehmenden sei. Eine Abhilfe ist nur auf dem Wege möglich, daß nach der Adoption von der Verwaltungsbehörde dem Kinde die Führung des ehelichen Namens der Annehmenden gestattet wird.

Unter diesen Umständen wollen Euerer Hochwohlgeborenen (Hochgeborenen) in derartigen Fällen Anträgen der annehmenden Witwen auf Beilegung ihres ehelichen Namens an das an Kindesstatt angenommene Kind, sofern sich im Einzelfalle nicht besondere Bedenken ergeben, tunlichst entgegenkommen. Die nächsten Verwandten (Vater, Brüder) des verstorbenen Ehemannes der annehmenden Witwe werden wegen Beilegung ihres Familiennamens an das Kind allerdings zu hören sein; sie sind dabei aber darauf hinzuweisen, daß nach § 1763 B. G. B. weder durch die Adoption noch durch die Namensbeilegung ein Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnis zwischen ihnen und dem Kinde und infolgedessen auch ein Erbrecht des Kindes ihnen gegenüber nicht begründet wird. Bringt die annehmende Witwe die Zustimmung der Verwandten ihres gefallenen Mannes zu der Namensänderung schon vor der Adoption bei, so steht nichts entgegen, nach Prüfung des einzelnen Falles die Namensänderung schon vor dem Adoptionsakt derart zu genehmigen, daß die Genehmigung zur Führung des ehelichen Namens der annehmenden Witwe durch das Kind mit der Vollziehung der Adoption in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Oktober 1915.

Der Minister des Innern.

An die Herren Regierungspräsidenten.

In Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 9. September 1915 zur Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) in der Fassung vom 20. September (Reichs-Gesetzbl. S. 600) bestimmen wir:

Zu § 10: Die Anerkennung als Saatgut erfolgt durch die Landwirtschaftskammern oder die von ihnen beauftragten Körperschaften oder die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

Berlin W. 9, den 8. Oktober 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Fhr. v. Schorlemer.

Der Minister für Handel und Gewerbe

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Freund.

Veröffentlicht.

Belgard, den 1. November 1915.

Der Landrat.

Betrifft Winterfütterung der Vögel.

Wie in der kleinen Schrift „Lösung der Vogelschutzfrage nach Freiherrn von Berlepsch von Martin Hiesemann“ (Verlag von Franz Wagner, Leipzig, Preis 1,25 Mark) unter Abschnitt II B „Winterfütterung“ des näheren ausgeführt ist, bedürfen gerade unsere nützlichsten Vögel, Meisen, Kleiber, Spechte u. a. bei Witterungsverhältnissen, die ihre gewöhnlichen Nahrungsquellen unzugänglich machen, wie Raufreif und Glatteis, der künstlichen Ernährung, da sie infolge ihres raschen Stoffwechsels in wenigen Stunden der Entbehrung zugrunde gehen.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Juli d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 438 ff.) sind Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Mohn, Leinsamen und Hanfsamen beschlagnahmt, und auch Sonnenblumenkerne werden im Handel schwer zu haben sein. Nun hat allerdings der Herr Reichskanzler auf Grund des § 9 dieser Verordnung genehmigt, daß der Kriegsausschuß, soweit wie dies seine Vorräte erlauben, den folgenden Verteilungsstellen von den beschlagnahmten Delssaaten die für Vogelfutter nötigen Mengen überläßt:

1. für Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen der Firma Adolf Rappaport-Charlottenburg,
2. für Schlesien und Posen der Firma Bernhard Jof. Grund-Breslau,

3. für Bayern und Pfalz der Firma Joh. Schmitz-München,

4. für die Hansestädte, Schleswig-Holstein, Hannover, Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg der Firma Karl A. Grütter & Co.-Hamburg,

5. für Königreich Sachsen, Provinz Sachsen, Thüringische Staaten der Firma J. D. Kohleder-Leipzig,

6. für Rheinland, Westfalen, Hessen und das übrige Süddeutschland einschließlich Elsaß-Lothringen der Firma De Haen Carstanzen & Söhne-Düsseldorf.

Da jedoch noch nicht feststeht, welche Mengen abgebar sind, und es jedenfalls angezeigt ist, von dieser Genehmigung nur im Notfalle Gebrauch zu machen, empfiehlt es sich, bei der Vogelfütterung den Mangel an Delfrüchten nach Möglichkeit durch Aushängen von Kadavern usw. auszugleichen. Besonders in größeren Waldungen muß mit dem Aushang alsbald begonnen werden, um die Vögel an die Futterplätze rechtzeitig zu gewöhnen. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, wie wertvoll die Erhaltung dieser nützlichen Vögel für unsere Land- und Forstwirtschaft ist.

Berlin W. 9, den 22. Oktober 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Wesener.

Viehfutter.

Die Abfallprodukte der Kartoffelstärkefabrikation sind zum Teil für den Kreis beschlagnahmt. In der Kartoffelstärkefabrik in Kamissow stehen demgemäß etwa 1000 Ztr. gefäuerte Kartoffelpülpe und 2000 Ztr. nasse Pülpe zur Verfügung. Dieselben sind ein Ersatzfutter der Kartoffeln für Schweine. Es kostet in Kamissow der Zentner nasse Kartoffelpülpe 0,41 Mark, der Zentner gefäuerte Kartoffelpülpe 0,54 Mark. Der Preis ist bei Abgabe der Ware zu bezahlen. Der Transport kann in Säcken und Kästen erfolgen.

Wir empfehlen den Ankauf zur Verfütterung.

Belgard, den 22. Oktober 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Futtermittel.

Die Lagerstelle des Kornhauses in Groß-Dychow gibt in kleineren Mengen Gerstenfuttermehl an Viehhalter des Kreises zum Preise von 22 Mark pro Zentner ab. Der Wagen ist soeben eingetroffen.

Belgard, den 1. November 1915.

Der Kreis Ausschuß.

Der Gemeindevorsteher Göhke zu Darlow ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Pumlow ernannt worden.

Belgard, den 30. Oktober 1915.

Der Landrat

Der Hauptmann a. D. Kühn zu Warnin ist als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Warnin vereidigt und als solcher von mir bestätigt worden.

Belgard, den 1. November 1915.

Der Landrat

Bei dem Klauenvieh des Gemeindevorstehers Lichtfuß in Peteritz (Kreis Kolberg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 1. November 1915.

Der Landrat.

Es ist in letzter Zeit wiederum häufiger vorgekommen, daß die den Anträgen auf Auszahlung von Brandentschädigungen beigelegten amtlichen Zeugnisse der Amts- und Gemeindevorsteher in Form von „Bescheinigungen“ ausgestellt und daher mit 3 Mark stempelspflichtig sind. Ich weise nochmals darauf hin, daß die Zeugnisse zur Vermeidung der Stempelposten zweckmäßig besser künftig in Form von amtlichen „Mitteilungen“ abgegeben werden. Ferner haben die Amts- und Gemeindevorsteher auf den amtlichen Mitteilungen ihre Unterschrift, ihr Dienstiegel beizudrücken, damit geprüft werden kann, ob sie amtlich legitimiert sind.

Belgard, den 27. Oktober 1915.

Der Kreis-Feuersozietäts-Direktor.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 29. Oktober 1915.

Auftrieb: bis Donnerstagabend:

82 Rinder, 489 Kälber, 281 Schafe, 1337 Schweine, 2 Ziegen,
am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

237 Rinder, 200 Kälber, 209 Schafe, 775 Schweine, — Ziegen

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

Rinder:	W	S	en	a)	Mark
				vollfleischige, ausgewästete, höchsten Schlacht-	—
				wertig, höchstens 7 Jahre alt	—
				b) junge fleischige nicht ausgewästete und ältere	—
				ausgewästete	—
				c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
				d) gering genährte jeden Alters	—
Küllen:				a) vollfleischige höchsten Schlachtwertig	99—105
				b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	90 98
				c) gering genährte	70 89
Färse u. Kühe:				a) vollfleischige, ausgewästete Färse höchsten	
				Schlachtwertig	100 110
				b) vollfleischige ausgewästete Kühe höchsten Schlachtwertig,	
				höchstens 7 Jahre alt	96—100
				c) ältere ausgewästete Kühe und wenig gut entwickelte	
				Färse und Kühe	70—4
				d) mäßig genährte Färse und Kühe	59—69
				e) gering genährte Färse und Kühe	45—58
Kälber:				a) feinste Kälber (Vollmilchmaße) und beste Saugkälber	105 115
				b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	96—104
				c) geringere Saugkälber	80 86
				d) ältere gering genährte Kälber (Fresser)	70—80
Schafe:				a) Mastlämmer und jüngere Masthammel	120—130
				b) ältere Masthammel	110—120
				c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Herzschafe)	90—100
Schweine:				a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen	
				im Alter bis zu 1/4 Jahre	180—185
				b) fleischige Schweine	170—178
				c) gering entwickelte	140—68
				d) Sauen	150 170
				e) Eber	

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, blüht reichlicher, Kälber ruhig. Schafe mittel. Schweine langsam wird nicht geräumt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Besitzer preussischer Staatsanleihen haben bekanntlich das Recht, ihre Forderungen in das Staatsschuldbuch gegen Einreichung der Wertpapiere eintragen zu lassen.

Eine solche Eintragung gewährt mannigfache Vorteile. Sie sichert unbedingt gegen den Schaden, der durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung der Effekten entstehen kann, sie erspart das Abschneiden der Zinscheine und das Erneuern der Zinscheinebogen. Die Zinsen werden den Inhabern eines Kontos im Staatsschuldbuch durch die Post unmittelbar zugesandt oder auf Reichsbank-Giro-Konto überwiesen; sie können auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreisstellen und den Reichsbankstellen, sowie bei einzelnen Steuerämtern abgehoben werden. Dabei werden laufende Verwaltungskosten nicht berechnet, und neuerdings sind durch das Gesetz vom 24. Juli 1904 auch die Gebühren für Umwandlung des Konsols in Buchforderungen aufgehoben worden.

Um die Vorteile dieser Kapitalsanlage weitesten Kreisen auf die einfachste und billigste Weise zugänglich zu machen, hat der Herr Finanzminister sämtliche Regierungs-Hauptkassen und sämtliche Kreisstellen außerhalb Berlins angewiesen, vom Publikum Staats-Schuldverschreibungen anzunehmen, die erforderlichen Antragsformulare ihrerseits nach den Erklärungen der Antragsteller am Schalter auszufüllen und an das Staats-Schuldbuch-Bureau zu übermitteln. Darüber hinaus sollen aber die erwähnten Kassen von Jedermann auch bares Geld zum Ankauf Preussischer Staatsanleihen zu deren sofortigen Eintragung in das Staatsschuldbuch annehmen. Die beteiligten Beamten haben über die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis kommenden Vermögensangelegenheiten gegen Jedermann, insbesondere auch gegenüber den Steuerbehörden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. Außer den geringfügigen Spesen an Kurtage und Stempel bei dem Ankauf der Konsols werden für die Vermittlung der Eintragung Gebühren nicht erhoben. Hierdurch ist jedem, der einen kleinen oder größeren Kapitalbetrag zinsbar anzulegen hat, die Möglichkeit gegeben, durch Einzahlung bei der ihm nächstgelegenen königlichen Kasse ein Konto im Staats-Schuldbuch ohne jede Schreiberei und Umständlichkeit und möglichst billig zu erwerben.

Dieselben Geschäfte wie die königlichen Kassen übernehmen auch die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbankstellen, jedoch gegen Erhebung einer geringen Provision.

Die Billigkeit und Einfachheit dieser Kapitalsanlage in Verbindung mit ihrer Sicherheit und der Kostenlosigkeit der

laufenden Verwaltung erscheint geeignet, die Eintragung von Kapitalien in das Staats-Schuldbuch und zwar besonders auch in den Kreisen kleiner Kapitalisten, noch beliebter zu machen, als sie es schon ist. Wie vielfach schon jetzt von den Vorteilen des Staats-Schuldbuchs Gebrauch gemacht wird, zeigt der Umstand, daß bereits mehr als 1700 Mill. Mark dort eingetragen sind, wobei noch bemerkt sein mag, daß über 36 Prozent der Konten auf Posten bis zu 4000 Mark einschließlichschließen.

Dieselben Einrichtungen wie für die Preussischen Staatsanleihen und das Staatsschuldbuch sind auch für die Reichsanleihen und das Reichsschuldbuch getroffen.

Vor einiger Zeit ist an dieser Stelle auf das schwindelhafte Treiben einer Reihe von Bankgeschäften in Amsterdam, die sich mit dem Verkaufe von Serienlosen befassen, aufmerksam gemacht worden. Es wird hiermit auf eine weitere ausländische Firma aufmerksam gemacht, F. Hedden & Co. in Arnheim a. Rh., die eine besonders rege Geschäftstätigkeit entwickelt.

In neuerer Zeit haben auch deutsche Unternehmer sich dem erwähnten Geschäftszweige zugewandt und bei der Veranstaltung von Spielgesellschaften ebenso wie einzelne ausländische Firmen auch die Preussische Klassenlotterie mit in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen.

Als solche Firmen sind insbesondere hervorgetreten: In Lübeck: Wilhelm Lübbers, Paul Engelbrecht, Gerhard E. Hegerfeld, Hans Schröder, August Wehrmann, Bernhard Greßmühl, Wilhelm Lämmert, Ludwig Müller & Co. (letzterer auch in Kiel), in Hamburg: Hans Jacobs, Franz Becker & Co., Emil Hagen, Artur Magnus, Franz J. Niebuhr, Franke & Co., in Frankfurt a. M.: Ohlert & Co. und Ferdinand Bindner, in Cassel: Fr. Schmidt und E. G. Winkler, in Braunschweig: Artur Heiber, in Hannover: Adolf Wedemann, in Trier: Alphons Koeder & Co. Es kann nur wiederholt auf das dringendste davor gewarnt werden, mit dergleichen Banken in irgend welche Geschäftsverbindungen zu treten.

Wegeverbesserungsarbeiten in den Forsten.

Die infolge des Pferdemangels schwierigen Holzabfuhrverhältnisse machen in erhöhtem Maße eine Beachtung der herbstlichen Wegeverbesserungen in diesem Jahre notwendig. Da in den meisten Revieren Kriegsgefangene zur Verfügung stehen, so weist die Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern darauf hin, daß man diesen jetzt besonders wichtigen Arbeiten zur Ermöglichung des Holzabfahres vermehrte Aufmerksamkeit schenken sollte. Erfahrene Wege sind einzuebnen, schlechte Stellen durch Gräben zu entwässern und mit Kies, Schotter oder Schlacke, auch Reistig und Rindenspänen abfällen zu befahren. Hauptabfuhrwege sollte man möglichst nach Regulierung pflastern oder chauffieren.

Kartoffelflockentrocknungsgesellschaft in Zanow. Für die Flockenfabrik, welche in Zanow (Kreis Schlawe) in Form einer Genossenschaft m. b. H. errichtet werden soll, wurden bisher rund 30 000 Zentner Kartoffeln gezeichnet. Die Flockenfabrik soll noch bis 15. Januar 1916 in Betrieb kommen. Der Entschluß zur Gründung konnte erst so spät gefaßt werden, weil erst vor kurzem einigermaßen annehmbare Angebote auf geeignete Bauplätze vorlagen. Die Mitglieder der Genossenschaft erhalten sämtliche Flocken zurück, für welche sie Rohkartoffeln liefern. Die Trocknungskosten werden in Form von Flocken abgezogen.

Jede weitere Auskunft in dieser Angelegenheit wird dem Direktor der Landwirtschaftlichen Winterschule der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Köslin bereitwilligst erteilt.

Futterwert des Kornblumensamens. Bei der Reinigung des Getreideerdrußes mittels der üblichen, für diesen Zweck bestimmten Maschinen fallen oft sehr beträchtliche Mengen fremder Samereien ab, welche man mit Trieurabfällen oder Gesäme bezeichnet. Sie bestehen in der Hauptsache aus Samen der häufigsten Ackerunkräuter, besonders treten ihnen auf: Samen von Kornrade, Hederich, Leindotter, Gerstlich, Miere, Melde, Hirtenäschel, Kornblume u. a. in wechselnden Mischungsverhältnissen. Häufig handelt es sich hier um nur eine besonders hervortretende Samenart, während andere Unkrautsamen in unwesentlicher Menge vorhanden

Fortsetzung in der Beilage.

sind. In anderen Fällen liegt wieder eine gleichmäßigere Mischung derselben vor. Die Verwendung der Trieurabfälle ist sehr verschieden. Größere Mengen derselben, wie sie bei der Mehl- und Griesmüllerei, der Graupenfabrikation und in den Samenhandlungen gewonnen werden, dienen in Schrotform oder feingemahlen dazu, Futtermehlen oder anderen Futterstoffen zugesetzt zu werden, denn ihr Futterwert ist in den meisten Fällen ein nicht unerheblicher. Die bei der Reinigung des Getreideerdrüsches in landwirtschaftlichen Betrieben sich ergebenden Unkrautsamereien werden meist dem Federvieh vorgeworfen, was aber eine nicht empfehlenswerte Maßnahme ist, da viele dieser Unkrautsamen unverdaut und noch keimfähig den Darmkanal der Tiere passieren und damit Anlaß zu einer Verschlechterung des Stallmistes und Verunkrautung des Ackers geben. In sehr futtermarmen Zeiten, wie sie für die meisten Wirtschaften Deutschlands jetzt bestehen, verdienen größere Mengen dieser Trieurabfälle aber alle Bedeutung, wie eine von der Agrilkulturchemischen Versuchsstation, Kößlin, ausgeführte Untersuchung einer derartigen Probe zeigt. Es handelt sich hier um einen ausschließlich aus dem Samen der Kornblume bestehenden Abfall, für welchen folgende Gehalte ermittelt wurden: 12,94 Proz. Wasser, 2,79 Proz. Asche, 12,31 Proz. Fett, 12,83 Proz. Protein, 15,48 Proz. Rohfaser, 43,93 Proz. stickstofffreie Extraktstoffe. Aus dieser Zusammensetzung geht hervor, daß es sich im vorliegenden Falle um einen verhältnismäßig hohen Nährstoffgehalt handelt. Zum Verfüttern empfiehlt sich jedoch, die Samen fein zu schrotten, besser aber zu dämpfen, um unter allen Umständen zu verhindern, daß sie zum Teil unverdaut in noch keimfähigem Zustande den Tierkörper durchlaufen. Da über die Keimfähigkeit und die anzuwendenden Fütterungsgaben hinsichtlich Kornblumensamen Erfahrungen noch nicht vorliegen, so ist es ratsam, im gegebenen Falle mit geringen Mengen der gedämpften Kornblumensamen anzufangen, um dann bei gutem Erfolge entsprechende Verstärkungen eintreten zu lassen.

Ueber Dauerweiden und Koppelanlagen bringt die letzte Nummer der „Landwirtschaftlichen Wochenschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern“ in ausführlichen Aufsätzen wertvolle Hinweise und Anregungen. Im Zusammenhange hiermit wird ferner größerer Raum einem Aufsatz über „Behandlung des Jungviehs im Herbst nach erfolgtem Abtrieb von der Weide“ gewidmet. Mitteilungen aus dem Vereinsleben in der Provinz usw. schließen sich ergänzend an.

Kriegsobstschau in Kößlin. Der Gartenbauverein Kößlin beabsichtigt, am 11. November eine Schau für Obst und Obstserzeugnisse verbunden mit Obstmarkt zu veranstalten. Es wird dabei den kleineren Produzenten des Kreises Kößlin Gelegenheit gegeben, ihr Obst in einer zeitgemäßen Aufmachung zu veräußern.

Da in der Woche vom 8.—13. November dortselbst ein Obst- und Gartenbaulehrgang, veranstaltet von der Obstbauinspektion der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern zu Kößlin, stattfinden wird, so ist angesichts des gesamten Lehrplanes, welcher u. a. die Mitwirkung der Teilnehmer bei der Obstverpackung vorsieht, mit einem besonders anregenden Verlauf auch dieses Unternehmens zu rechnen.

Die Haftpflichtversicherungsanstalt der Pommerischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veröffentlicht in den Amtsblättern der Provinz den Rechnungsabluß und die Bilanz für das Jahr 1914. Diese Rechnungsergebnisse stellen sich wiederum günstig. Die trotz der eingetretenen Erhöhung immer noch niedrigen Beiträge haben ausgereicht zur Deckung der zu zahlenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten und es war außerdem möglich, neben der vorgeschriebenen Einlage in den Reservefonds noch einen sehr reichlich bemessenen Betrag zur Befriedigung der am Jahreschlusse noch nicht erledigten Schadensansprüche zurückzustellen und schließlich noch einen geringen Ueberschuß zu erzielen, der ebenfalls dem Reservefonds zugeflossen ist. — Auch im laufenden Jahre sind wieder zahlreiche Beitrittserklärungen eingegangen.

— Unsere Kriegsgefangenen in Rußland konnten bisher in die Fürsorgetätigkeit des Roten Kreuzes nicht in dem Maße einbezogen werden wie ihre in Frankreich und England befindlichen Schicksalsgenossen. Als daher in Zusammenhang mit dem Besuch der Schwestern vom deutschen und russischen Roten Kreuz in den beiderseitigen Gefangenenlagern auf Grund der Gegenseitigkeit sich die Möglichkeit zu umfassenderen Liebesgaben sendungen bot, wandte sich das Zentralkomitee vom Roten Kreuz sofort an die Landes- und Provinzialvereine mit der Anregung, eine besonders umfangreiche Versorgung der Gefangenen in Rußland, namentlich im Hinblick auf den sibirischen Winter, vorzubereiten. Es sollen Pakete zur Verteilung gelangen von genau gleichem Inhalt, der auf Grund der vorliegenden Erfahrungen zusammengestellt worden ist. Der Wert des einzelnen Pakets beläuft sich im Durchschnitt auf 40 Mark. Bei der Aufbringung der Mittel hat sich die Kaiserin mit einer namhaften Spende beteiligt. Ferner haben neben dem Zentralkomitee und den Deutschen Landes- wie Preussischen Provinzialvereinen vom Roten Kreuz die beiden Ritterorden Johanniter und Malteser erhebliche Mengen der Sendung übernommen. Zusammen mit den Liebesgabenpaketen werden ferner von der deutschen und österreichisch-ungarischen Militärverwaltung Decken und Stiefel an die Kriegsgefangenen in Rußland zum Versand gebracht. Die Ueberwachung des Transportes in Rußland bis in die Gefangenenlager und die Verteilung der Liebesgaben, bei welchen auch die österreichisch-ungarischen Gefangenen ebenso berücksichtigt werden sollen wie bei einer gleichen Hilfsaktion des österreichisch-ungarischen Roten Kreuzes die deutschen Gefangenen, hat dankenswerter Weise das schwedische Rote Kreuz übernommen. Der Versandt erfolgt über Stockholm nach dem finnländischen Hafen Mänthyluto und von dort in besonderen Zügen nach dem Innern Rußlands nach Sibirien. Die erste Sendung ist bereits in Finnland eingetroffen, weitere werden in Abständen von 14 Tagen folgen, und es steht zu hoffen, daß bis Weihnachten jeder bedürftige Deutsche ein Paket erhalten haben wird.

— Sammelt fernerhin Gold für die Reichsbank! Nach Schätzung der Reichsbank sollen sich noch 1½ Millionen Goldmünzen in Privathänden befinden. Dies bedeutet für den Staat eine verminderte Kaufkraft von 4½ Milliarden Mark. Wahrlich eine große Summe und recht beschämend für diejenigen, die das Gold zurückhalten. Wir klagen über das Steigen der Preise für unsere Nahrungsmittel. Ein Grund dafür ist das Versteckthalten des Goldes, wodurch unsere Kaufkraft in den neutralen Ländern herabgemindert wird. Daher nochmals der Aufruf an diejenigen, die sich von dem Golde nicht trennen wollen: „Heraus mit den Goldfischen; denn es gilt unsern Söhnen, Vätern und Brüdern das Kämpfen im Felde dadurch zu erleichtern!“

— Von einem erfahrenen Landmann wird uns über die Brotbereitung auf dem Lande folgendes geschrieben: Durch anhaltende Regenperiode hat das Getreide der letzten Ernte durch Beeinträchtigung der Klebers und Auswuchs derart gelitten, daß die Herstellung eines guten Brotes oft Schwierigkeiten bereitet. Die Hauptbedingungen zur Bereitung eines guten Brotes sind:

1. Das zum Backen erforderliche Mehl muß vor dem Ansäuern mehrere Stunden in einem warmen Raum stehen.
2. Zum Ansäuern verwende man etwas Sauerteig und gute, frische Hefe.
3. Den Teig lasse man 20 bis 26 Stunden in einem warmen Raum stehen. Bei feuchtem Mehl kann der Teig noch etwas länger stehen.
4. Den Teig mache man stets gut fest.
5. Der Ofen muß gut heiß sein, ist er aber zu heiß, dann backt das Brot ab.
6. 1½ Stunden lasse man das Brot im Ofen stehen.

Schafft Weihnachtsgaben für unsere Truppen!

So lautet die herzliche Bitte, die auch in diesem Jahre der Hauptvorstand des Vaterländischen Frauenvereins ausspricht und der wir uns von Herzen anschließen.

Noch ist der Kampf in dem Deutschland gegen eine Welt von Feinden steht, nicht beendet, noch setzen unsere tapferen Krieger in gleichem todesverachtenden Opfermut ihr Leben für Kaiser und Reich, für Heim und Haus ein. Es ist nicht anzunehmen, daß unsere Krieger das Weihnachtsfest zu Hause feiern werden, daher ergeht die obige Bitte jedoch mit dem Wahlspruche **allen** ausnahmslos, die draußen für uns kämpfen, eine Weihnachtsgabe darzubringen. Das ist aber nur möglich, wenn im Einzelnen maßgehalten wird, darum soll die Gabe für jeden einzelnen Mann, nicht wie im Vorjahre aus fünf, sondern nur aus **zwei** Stücken bestehen. Jeder Gabe bitten wir ein Kärtchen mit dem Vereinsstempel beizufügen und auf die Karte Name und Wohnung des Spenders anzugeben.

Solche Karten sind von uns zu beziehen, auch werden wir solche durch unsere Helferinnen in der Woche vom 1. bis 6. November verteilen lassen.

Je fünf Gaben sind in einem Pakete zu vereinigen, das mit der Aufschrift: „Weihnachtsgaben für fünf Mann“ zu bezeichnen ist. Diese Art der Vereinigung von fünf Gaben in einem Pakete vereinfacht die Ausgabe der Weihnachtsgaben bei der Truppe.

Jede, auch die bescheidenste Weihnachtsgabe wird in die Herzen unserer tapferen Krieger die Gewißheit tragen, daß die zu Hause Gebliebenen in der Liebestätigkeit, mag sie

auch manchmal schwer und etwas drückend sein, nicht müde geworden sind und auch nicht müde werden bis zum siegreichen Frieden.

An Gaben werden erbeten:

Briefpapier	Tabak
Stiftete	Tabakbeutel
Fußlappen	Tabakseifen
Hosenträger	Taschenmesser
Kaffee (Pulver, Würfel)	Taschentücher
Kakao	Täschchen mit Nähzeug
Musikinstrumente	Zigarren
Notizbücher	Zigarrentaschen
Postkarten	Zigaretten
Schokolade	Zucker
Seife	

Die Beschaffung von Wollfächern ist in tunlichst mäßigen Grenzen zu halten, da fürs erste von der Militärverwaltung genügend vorgesorgt ist.

Zur Annahme von **Geldspenden** sind die Kreis- und Stadtparlkasse bestimmt, die Annahme der erbetenen Liebesgaben erfolgt im Zimmer Nr. 6 des Landratsamts, die für unsere Artillerie bestimmten Gaben bitten wir uns deutlich als solche zu bezeichnen und uns in Rücksicht darauf, daß voraussichtlich Mitte des nächsten Monats ein Transport von hier abgeht, somit die sichere Ablieferung gewährleistet ist, bis zum **10. d. Mts.**, alle übrigen Gaben bis spätestens den **20. d. Mts.** zugehen zu lassen.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

E. v. Kleist.

Der Verein vom Roten Kreuz.

Lehmann.

Der Magistrat.

Dr. Trieschmann.

Vermögensbilanz am 30. Juni 1915.

Aktiva.

Kassenbestand		648,37 Mk.
Debitoren		
Bankguthaben	13553,45	
Schulden der Mitglieder	5652,53	
sonstige Außenstände	2766,93	21972,91 "
Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	13460,00	"
Effekten	4865,00	"
Waren-Vorräte	712,50	"
Grundstück	1370,00	"
Gebäude	26480,00	"
Maschinen	16403,67	"
Geräte und Utensilien	330,00	"
Mobiliar	1,00	"
Anschlußgels	769,07	"
Brunnen	380,00	"

Summe der Aktiva 87392,52 Mk.

Passiva.

Geschäftsguthaben der Mitglieder	140,00 Mk.
Reservefonds I	10000,00 "
Reservefonds II (Spiritusgenossenschaft)	2573,85 "
Kreditoren:	
Anleihen (Schulden an Geldgeber)	57763,30
Guthaben der Mitglieder	7573,23
sonstige Schulden	4342,14
Kaution	5000,00 "

Summe der Passiva 87392,52 Mk.

Mitgliederstand am 1. Juli 1914

7

Zugang in 1914/1915

—

Abgang in 1914/1915

—

Mitgliederstand am 30. Juni 1915

7

Die Geschäftsguthaben der Mitglieder haben sich im Laufe des Geschäftsjahres weder vermehrt noch vermindert. Die Haftsumme hat sich weder vermehrt noch vermindert.

Die Gesamthaftsumme aller Mitglieder betrug am Jahreschluß 70000,00 Mk.

Groß-Tychow, d. n. 1. Juli 1915.

Brennerei-Verein Groß-Tychow.

Schultze.

Westphal.

Dr. Haken

(Augenklinik)

Stettin, Breitestr. 13, I
Sprechstunden ausser Sonntag und Feiertags 3 — ½ 5 Uhr.

Feldpost-Versand.

Chocolade. Pfeffermünz. Bonbon
Konfekt. Keel. Waffeln.

Himbeer-, Ruch-, Zitronen-Saft.
Limonadengetränk. Bausebonbon.

Bouillonwürfel. Suppenwürfel.
Sardellenbutter. Anchovipaste.
Condensierete Milch. Marmelade.

Kakaowürfel. Kaffee, Tee, Kola
Tabletter. Chocolade. Würfel.

Kakaobonbon, Malzbonbon,
Limonadbonbon, Kanbis etc.

Julius Ahlers.

Markt 6